



Stadt GUNDELSHEIM

KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM 2023-2024

Stand: 11/2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	2
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen kosten	7
	a) Abschreibung/Auflösung.....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung	8
	c) Schätzungen und Prognosen.....	8
	d) Grundstücksanschlüsse.....	9
	e) Konzessionsabgabe	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Grundgebühr	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Teilergebnishaushalt 2022-2024.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	17
	Anlagen zur Kalkulation:	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau.....	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	21
	3. Ermittlung der Zählergrundgebühren	22
	4. Ermittlung der Konzessionsabgabe.....	25
	Berechnungsgrundlagen	31
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	33

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Stadt Gundelsheim hat uns in diesem Jahr wieder mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) und der Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2023-2024 haben wir von der Verwaltung die Erfolgsplanung 2022-2024, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Wir möchten uns bei Herrn Ockert von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 8. November 2022

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjaheresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Gundelsheim führt den Eigenbetrieb "Wasserversorgung" laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplanung 2022-2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Gundelsheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital ist das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern lediglich die tatsächlichen Fremdzinsen. Eine zusätzliche Eigenkapitalverzinsung wird nicht eingestellt, da in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt werden.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Da der Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ der Stadt Gundelsheim eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser städtischen Grundstücke erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Ein geschätzter Wasserverbrauch der nicht ermittelt werden kann, wie z. B. für Zwecke der Feuerwehr, Kanalreinigung, Brunnen (ohne Zähler) u. a. wurde nicht hinzugerechnet, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Stadt unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 13 Nr. 1 EigBVO).

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***.

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Stadt, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2023 - 2024**

Wasserverbrauchsgebühr	bei Ansatz der tatsächl. FK-Verzinsung
- kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Konzessionsabgabe	2,69 €
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit Konzessionsabgabe lt. Planansatz	3,10 €
Konzessionsabgabe:	89.002 €
Körperschaftsteuer (geschätzt):	6.110 €
Solidaritätszuschlag (geschätzt):	336 €
Gewerbeertragsteuer (geschätzt):	6.306 €
Mindesthandelsbilanzgewinn:	39.847 €
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe	3,19 €
Konzessionsabgabe:	119.962 €
Körperschaftsteuer (geschätzt):	6.075 €
Solidaritätszuschlag (geschätzt):	334 €
Gewerbeertragsteuer (geschätzt):	6.540 €
Mindesthandelsbilanzgewinn:	39.847 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,99 €/m³

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2023 - 2024**

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q₃)	Zählergrundgebühr pro Monat
· Größe Q ₃ 4	3,20 €
· Größe Q ₃ 10	6,30 €
· Größe Q ₃ 16	10,10 €
· Größe Q ₃ 25	14,60 €
· Verbundzähler DN 80 (Qn 40)	61,10 €
· Verbundzähler DN 100 (Qn 60)	86,10 €
· Verbundzähler DN 150 (Qn 150)	172,90 €

WASSERVERSORGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022 - 2024

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €
Betriebsaufwendungen:			
Materialaufwand	656.800	775.800	749.500
abzügl. enthaltene Konzessionsabgabe (in Anlage 4 enthalten)	-89.000	-89.000	-89.000
Personalaufwand	62.300	64.200	64.500
sonstige betriebliche Aufwendungen	146.100	150.200	150.400
Steuern vom Einkommen und Ertrag (in Anlage 4 enthalten)	0	0	0
Sonstige Steuern	800	800	800
Summe Betriebsaufwendungen	777.000	902.000	876.200
Kalkulatorische Kosten:			
- Abschreibungen laut Anlage 1	139.636	152.156	154.416
- tatsächliche FK-Verzinsung laut Verwaltung	33.000	29.000	30.000
Summe kalkulatorische Kosten	172.636	181.156	184.416
Summe Kosten	949.636	1.083.156	1.060.616

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €
Betriebserträge:			
Einnahmen aus Zählergebühren laut Anlage 3		118.784	118.784
Umsatzerlöse Bauwasserzins	2.500	2.500	2.500
sonstige betriebliche Erträge	8.100	11.100	11.100
Summe Betriebserträge	10.600	132.384	132.384
Kalkulatorische Einnahmen:			
- Auflösungen laut Anlage 1	10.423	11.303	11.383
Summe Auflösungen	10.423	11.303	11.383
Summe Erlöse	21.023	143.687	143.767

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2023 - 2024

	2023	2024	Gesamt
Kosten	1.083.156 €	1.060.616 €	
./. Erlöse	-143.687 €	-143.767 €	
= Gebührenfähiger Aufwand	939.469 €	916.849 €	1.856.318 €

FRISCHWASSERMENGEN	2023	2024	Gesamt
prognostizierte Frischwassermengen laut Anlage 2	343.000 m ³	345.000 m ³	688.000 m³

Gebühreobergrenze

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Gebühreobergrenze} & & 1.856.318 \text{ €} \\
 \hline
 \text{Frischwassermengen} & = & 688.000 \text{ m}^3
 \end{array}
 = \boxed{2,69 \text{ €/m}^3}$$

Gebühreobergrenze mit geplanter Konzessionsabgabe

siehe Berechnung in Anlage 4.a **3,10 €/m³**

Gebühreobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe

siehe Berechnung in Anlage 4.b **3,19 €/m³**

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT GUNDELSHEIM

Anschaffungskosten in €	2020	2021	2022	2023	2024
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	9.924.655				
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	-233.275				
Summe	9.691.380				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		233.275			
· Zugang Hausanschlüsse		5.859	6.572		
· Zugang Messeinrichtungen		6.653			
· Zugang Anlagen im Bau		26.225	91.159		
· Beschaffungen für Wasserversorgung			2.000		
· Erneuerung Automatisierungstechnik		24.251	30.000	45.000	
· Sanierung Rohrkeller HB Höchstberg			35.000		
· Eisenbahnstraße Gundelsheim		28.000			
· Großwasserzähler		6.653	4.000	3.000	3.000
· Hausanschlüsse E und A neu		5.859	20.000	20.000	20.000
· Erneuerung Wasserleitungsnetz		74.692	90.000	120.000	90.000
· Sanierung HB Bernbrunn				40.000	
· Elektronische Schließanlage			10.000		
· Austausch Förderpumpe HB Hohschön				60.000	
· Neue Membrananlage Pumpstation Böttingen				25.000	
Summe		411.467	288.731	313.000	113.000
Endstand AHK 31.12.	9.691.380	10.102.847	10.391.578	10.704.578	10.817.578
AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	9.691.380	10.078.596	10.337.327	10.704.578	10.817.578
Sachanlagevermögen 31.12. ohne Anl. im Bau	9.534.849	9.922.065	10.180.796	10.548.047	10.661.047
Einnahmen in €	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	1.793.675				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
Summe	1.793.675				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0			
· Zugang Hausanschlusskostenersätze		5.913	6.572		
· Zuschuss für Austausch Förderpumpe HB Hohschön				40.000	
Summe		5.913	6.572	40.000	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	1.793.675	1.799.588	1.806.160	1.846.160	1.846.160
Wasserversorgungsbeiträge	460.204				
Zugänge laut Investitionsplan:					
· WV-Beiträge		10.540	3.500	4.000	4.000
Summe		10.540	3.500	4.000	4.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	460.204	470.744	474.244	478.244	482.244
Endstand Einnahmen 31.12.	2.253.879	2.270.332	2.280.404	2.324.404	2.328.404

WASSERVERSORGUNG DER STADT GUNDELSHEIM

Kalkulatorische Kosten in €	2020	2021	2022	2023	2024	
Abschreibung						
Zugang AHK	AfA-Satz	387.216	258.731	367.251	113.000	
Zugang AfA	2,00%	7.744	5.175	7.345	2.260	
Abschreibung		131.892	139.636	144.811	152.156	154.416
Auflösung						
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	5.913	6.572	40.000	0	
Zugang Auflösung	2,00%	118	131	800	0	
Auflösung Zuschüsse		2.338	2.456	2.587	3.387	3.387
Zugang Beiträge		10.540	3.500	4.000	4.000	
Zugang Auflösung	2,00%	211	70	80	80	
Auflösung Beiträge		7.555	7.766	7.836	7.916	7.996
Auflösung gesamt		9.893	10.222	10.423	11.303	11.383
Ermittlung des Sachanlagevermögens:						
AHK Sachanlagevermögen 31.12. ohne A.i.B.		9.534.849	9.922.065	10.180.796	10.548.047	10.661.047
aufgelaufene Abschreibung		7.348.692	7.487.815	7.632.113	7.783.756	7.937.659
Restbuchwert Sachanlagevermögen ohne A.i.B.		2.186.157	2.434.250	2.548.683	2.764.291	2.723.388
Restbuchwert des Sachanlagevermögens zum 01.01. ohne A.i.B.					2.548.683	2.764.291
= Sachanlagevermögen zur Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns					2.548.683	2.764.291

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2019	2020	2021	Ø
verkaufte Frischwassermenge gesamt	334.359 m ³	366.243 m ³	334.371 m ³	
abzügl. darin enthaltene Mengen für:				
- öffentliche Einrichtungen	-24.027 m ³	-29.316 m ³	-19.879 m ³	

Wassermengen Tarifabnehmer	310.332 m ³	336.927 m ³	314.492 m ³	
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass:				
- öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	21.624 m ³	26.384 m ³	17.891 m ³	
	331.956 m³	363.311 m³	332.383 m³	342.550 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2023	2024	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	343.000 m ³	345.000 m ³	688.000 m ³
	343.000 m³	345.000 m³	688.000 m³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge		Anzahl gesamt
				2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4	
				Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Größe Q ₃ 4	24,88	54,00	78,88	2.505	20	20	2.545
Größe Q ₃ 10	24,80	68,00	92,80	124	0	0	124
Größe Q ₃ 16	45,90	107,00	152,90	22	0	0	22
Größe Q ₃ 25	60,00	107,00	167,00	1	0	0	1
Verbundzähler DN 80 (Q _n 40)	2.000,00	150,00	2.150,00	5	0	0	5
Verbundzähler DN 100 (Q _n 60)	2.500,00	150,00	2.650,00	3	0	0	3
Verbundzähler DN 150 (Q _n 150)	3.500,00	150,00	3.650,00	1	0	0	1
Gesamtsummen				2.661	20	20	2.701

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2022	2023	2024	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a					
Größe Q ₃ 4	78,88 €	80,46 €	82,07 €	80,47 € : 6 Jahre	13,41 €
Größe Q ₃ 10	92,80 €	94,66 €	96,55 €	94,67 € : 6 Jahre	15,78 €
Größe Q ₃ 16	152,90 €	155,96 €	159,08 €	155,98 € : 6 Jahre	26,00 €
Größe Q ₃ 25	167,00 €	170,34 €	173,75 €	170,36 € : 6 Jahre	28,39 €
Verbundzähler DN 80 (Q _n 40)	2.150,00 €	2.193,00 €	2.236,86 €	2.193,29 € : 6 Jahre	365,55 €
Verbundzähler DN 100 (Q _n 60)	2.650,00 €	2.703,00 €	2.757,06 €	2.703,35 € : 6 Jahre	450,56 €
Verbundzähler DN 150 (Q _n 150)	3.650,00 €	3.723,00 €	3.797,46 €	3.723,49 € : 6 Jahre	620,58 €
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung					
Wasserzählerableser	5.322,00 €	5.428,44 €	5.537,01 €	5.429,15 € : 2.882 Zähler	1,88 €
Verwaltungskosten	100,00 €	102,00 €	104,04 €	102,01 € : 2.882 Zähler	0,04 €
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	1.200,00 €	1.224,00 €	1.248,48 €	1.224,16 € : 2.882 Zähler	0,42 €
				Summe Zählerkosten:	2,34 €

Fixkostenanteile laut Erfolgsplan

Personalaufwand	62.300,00 €	64.200,00 €	64.500,00 €	63.666,67 €
Abschreibungen	139.636,00 €	152.156,00 €	154.416,00 €	148.736,00 €
./. Aufösungen	-10.423,00 €	-11.303,00 €	-11.383,00 €	-11.036,33 €
Verzinsung	33.000,00 €	29.000,00 €	30.000,00 €	30.666,67 €
				<u>232.033,01 €</u>

davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil

30%

69.609,90 € : 11.975 Bemessungseinheiten

lt. Anlage 3.c

5,81 €

Summe Fixkostenanteile: 5,81 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 4	2.545	4	10.180	5,81 €	23,24 €	13,41 €	2,34 €	38,99 €	3,25 €	3,20 €
Größe Q ₃ 10	124	10	1.240	5,81 €	58,10 €	15,78 €	2,34 €	76,22 €	6,35 €	6,30 €
Größe Q ₃ 16	22	16	352	5,81 €	92,96 €	26,00 €	2,34 €	121,30 €	10,11 €	10,10 €
Größe Q ₃ 25	1	25	25	5,81 €	145,25 €	28,39 €	2,34 €	175,98 €	14,67 €	14,60 €
Verbundzähler DN 80 (Q _n 40)	5	63	315	5,81 €	366,03 €	365,55 €	2,34 €	733,92 €	61,16 €	61,10 €
Verbundzähler DN 100 (Q _n 60)	3	100	300	5,81 €	581,00 €	450,56 €	2,34 €	1.033,90 €	86,16 €	86,10 €
Verbundzähler DN 150 (Q _n 150)	1	250	250	5,81 €	1.452,50 €	620,58 €	2,34 €	2.075,42 €	172,95 €	172,90 €
	2.701		12.662							118.784,40 €

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

118.784,40 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER KONZESSIONSABGABE LAUT PLANANSATZ IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2023 - 2024

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	2,69 €
mögliche Anhebung um:	0,41 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	3,10 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2023 - 2024		
Abzudeckender Verlust (Ergebnis 2016-2018)	0 €	
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	0,41 € 344.000	141.040 €
= Rohergebnis		141.040 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-89.002 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		52.038 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-6.306 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		45.732 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-6.110 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-336 €
= Jahresergebnis		39.286 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn		
durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	2.656.487 €	
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)		0 €
		2.656.487 €
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%		39.847 €

3. Mindestertragsteuern:		
3.1. Mindestkörperschaftsteuer		
Mindesthandelsbilanzgewinn		39.847 €
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €
		34.847 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der aktuell gültigen Fassung Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		6.551 €
= Fiktives Einkommen		41.398 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	6.210 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	342 €
		6.552 €
= Mindestkörperschaftsteuer		6.552 €

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER KONZESSIONSABGABE LAUT PLANANSATZ
IM BEMESSUNGSZEITRAUM
2023 - 2024

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn			39.847 €
Körperschaftsteuer			6.210 €
Solidaritätszuschlag			342 €
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	29.500 €		
25 % der Konzessionsabgabe	<u>22.251 €</u>		
	51.751 €		
Freibetrag gem. § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	<u>-51.751 €</u>		
	0 €		
davon	25%		<u>0 €</u>
			46.399 €
Freibetrag gemäß § 11 GewStG			<u>-5.000 €</u>
			41.399 €
abgerundet auf volle hundert			41.300 €
Meßbetrag	3,5%		1.446 €
Hebesatz	390,0%		5.639 €
= Mindestgewerbeertragsteuer			5.639 €
= Summe Mindestertragsteuern			12.191 €
= Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			52.038 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			118.784 €	10,0%	11.878 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0	0 €	0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	<u>344.000</u>	3,10 €	1.066.400 €	10,0%	106.640 €
	344.000				
= Maximale Konzessionsabgabe					118.518 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			141.040 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			<u>-52.038 €</u>		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			89.002 €		
= verfügbare Konzessionsabgabe					89.002 €
= zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					89.002 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER KONZESSIONSABGABE LAUT PLANANSATZ IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2023 - 2024

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		52.038 €	
Dauerschuldzinsen	29.500 €		
25 % der Konzessionsabgabe	22.251 €		
	<u>51.751 €</u>		
Freibetrag gem. § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	<u>-29.500 €</u>		
	22.251 €		
davon	25%	<u>5.563 €</u>	
		57.601 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		52.601 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	12,01%	<u>-6.317 €</u>	
		46.284 €	
abgerundet auf volle Hundert		46.200 €	
Meßbetrag	3,5%	1.617 €	
Hebesatz	390%		6.306 €
= Gewerbeertragsteuer			6.306 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		45.732 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		40.732 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		6.110 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		336 €
= Körperschaftsteuer			6.446 €
= Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			12.752 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2023 - 2024

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	2,69 €
mögliche Anhebung um:	0,50 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	3,19 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2023 - 2024

Abzudeckender Verlust (Ergebnis 2016-2018)		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	0,50 € 344.000	172.000 €
= Rohergebnis		172.000 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-119.962 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		52.038 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-6.540 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		45.498 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-6.075 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-334 €
= Jahresergebnis		39.089 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn

durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	2.656.487 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)	0 €
	2.656.487 €
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%	39.847 €

3. Mindestertragsteuern:

3.1. Mindestkörperschaftsteuer

Mindesthandelsbilanzgewinn		39.847 €
Freibetrag gemäß § 24 KStG		-5.000 €
		34.847 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der aktuell gültigen Fassung Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		6.551 €
= Fiktives Einkommen		41.398 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	6.210 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	342 €
		6.552 €
= Mindestkörperschaftsteuer		6.552 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2023 - 2024

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		39.847 €	
Körperschaftsteuer		6.210 €	
Solidaritätszuschlag		342 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	29.500 €		
25 % der Konzessionsabgabe	<u>29.991 €</u>		
	59.491 €		
Freibetrag gem. § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	<u>-59.491 €</u>		
	0 €		
davon	25%	<u>0 €</u>	
		46.399 €	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		<u>-5.000 €</u>	
		41.399 €	
abgerundet auf volle hundert		41.300 €	
Meßbetrag	3,5%	1.446 €	
Hebesatz	390%	5.639 €	
= Mindestgewerbeertragsteuer			5.639 €
= Summe Mindestertragsteuern			12.191 €
= Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			52.038 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			118.784 €	10,0%	11.878 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0	0 €	0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	<u>344.000</u>	3,19 €	1.097.360 €	10,0%	109.736 €
	344.000				
= Maximale Konzessionsabgabe					121.614 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			172.000 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			<u>-52.038 €</u>		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			119.962 €		
= verfügbare Konzessionsabgabe					119.962 €
= zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					119.962 €

WASSERVERSORGUNG**ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE
IM BEMESSUNGSZEITRAUM
2023 - 2024**

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		52.038 €	
Dauerschuldzinsen	29.500 €		
25 % der Konzessionsabgabe	29.991 €		
	<u>59.491 €</u>		
Freibetrag gem. § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	<u>-29.500 €</u>		
	29.991 €		
davon	25%	<u>7.498 €</u>	
		59.536 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		54.536 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	12,01%	<u>-6.550 €</u>	
		47.986 €	
abgerundet auf volle Hundert		47.900 €	
Meßbetrag	3,5%	1.677 €	
Hebesatz	390%		6.540 €
= Gewerbeertragsteuer			6.540 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		45.498 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		40.498 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		6.075 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		334 €
= Körperschaftsteuer			6.409 €
= Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			12.949 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 0		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· immaterielle Vermögensgegenstände	51.910	513	3.233
· Grundstücke mit Betriebsbauten	755.597	22.173	438.965
· Wasserbezugs- und -gewinnungsanlagen	2.069.953	33.165	366.542
· Speicher- und Druckregelungsanlagen	722.860	8.972	122.309
· Leitungsnetz und Hausanschlüsse	5.605.786	66.403	1.255.331
· Meßeinrichtungen	238.923	0	6
· Maschinen	20.108	494	2.017
· Fahrzeuge	17.110	0	0
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	104.512	172	987
· Anlagen im Bau	233.275	0	233.275
· Beteiligung an ZV BWV	104.621	0	76.500
Wasserversorgung gesamt	9.924.655	131.892	2.499.165

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 0		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	1.710.724	556	12.723
· Grundstücksanschlusskostenersätze	82.951	1.782	37.302
Wasserversorgung gesamt	1.793.675	2.338	50.025

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 0		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge	460.204	7.555	248.347
Wasserversorgung gesamt	460.204	7.555	248.347

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2022 zu.
2. Die Stadt Gundelsheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Stadt Gundelsheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden künftig gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2023-2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr **X,XX € /m³ Frischwasser**
- Zählergrundgebühren:

Wasserzähler:

- bis Größe Q₃ 4 **3,20 €/Monat**
- Größe Q₃ 10 **6,30 €/Monat**
- Größe Q₃ 16 **10,10 €/Monat**
- Größe Q₃ 25 **14,60 €/Monat**
- Verbundzähler DN 80 (Q_n 40) **61,10 €/Monat**
- Verbundzähler DN 100 (Q_n 60) **86,10 €/Monat**
- Verbundzähler DN 150 (Q_n 150) **172,90 €/Monat**